

Brüssel, den 19. Juni 2020 (OR. en)

8778/20

**Interinstitutionelles Dossier:** 2018/0178(COD)

> **CODEC 499** EF 110 **ECOFIN 498 ENV 344 SUSTDEV 72** PE 29

### INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	ANNAHME VON RECHTSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088
	<ul> <li>Ergebnis der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Brüssel, 17. bis 19. Juni 2020)</li> </ul>

#### I. **ABSTIMMUNG**

Der Präsident des Europäischen Parlaments hat am 17. Juni 2020 den Standpunkt des Rates<sup>1</sup> in erster Lesung ohne Abänderungen für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage enthalten.

8778/20 eh/DS/bb 1 DE GIP.2

Dok. ST 5639/20 REV 2.

# II. ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen gebilligt hat, gilt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der betreffende Rechtsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

8778/20 eh/DS/bb 2

GIP.2 **DE** 

# Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen \*\*\*II

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (05639/2/2020 – C9-0132/2020 – 2018/0178(COD))

## (Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (05639/2/2020 C9-0132/2020),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 5. Dezember 2018<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>4</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0353),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde,
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A9-0107/2020),
- 1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
- 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABl. C 62 vom 15.2,2019, S. 103.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Angenommene Texte vom 28.3.2019, P8 TA(2019)0325.

Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;

- 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
- 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.